

Bitte Adresse der Schule einsetzen:

Maßnahmen bei unklarer oder fehlender Immunität

Was ist bei akut auftretenden Infektionserkrankungen in der Schule zu tun?

Die nach §§ 34 und 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehende Meldepflicht bestimmter Infektionserkrankungen der in der Schule Beschäftigten bzw. Betreuten gibt der Schulleitung die Möglichkeit, ständig einen Überblick über die Infektionsgefährdung in ihrer Schule zu haben.

Bitte beachten Sie, dass Ringelröteln hiervon nicht erfasst werden. Spätestens im Falle einer Schwangerschaft, am besten aber schon regelmäßig im Rahmen der Belehrungen nach §§ 34 und 35 IfSG sollte die Schulleitung alle Personen bzw. deren Sorgeberechtigten anhalten, das Auftreten von Ringelröteln zu melden.

Erkrankung	Beschäftigungsverbot bei akutem Auftreten der Erkrankung in der Schule	Betriebliches Beschäftigungsverbot für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern nach Schulform (siehe auch Checkliste)
Röteln	<i>Schwangere ab der 21.Schwangerschaftswoche, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Röteln haben, dürfen bis einschließlich zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Für Schwangere bis zur 20. Schwangerschaftswoche ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Röteln gilt ein generelles Beschäftigungsverbot in allen Schulen.</i>
Windpocken	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Windpocken haben, dürfen bis einschließlich zum 28.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Schwangere ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Windpocken dürfen nicht in der Grundschule und nicht in Kindertagesstätten (vorschulischer Bereich) eingesetzt werden.</i>
Masern	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Masern haben, dürfen bis einschließlich zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Schwangere ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Masern dürfen nicht in Kindertagesstätten (vorschulischer Bereich) eingesetzt werden.</i>
Mumps	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Mumps haben, dürfen bis einschließlich zum 25.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>nein</i>
Ringelröteln	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Ringelröteln haben, dürfen bis einschließlich zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Schwangere ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Ringelröteln dürfen nicht in Kindertagesstätten (vorschulischer Bereich) eingesetzt werden.</i>
Keuchhusten	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Keuchhusten haben, dürfen bis einschließlich zum 20.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>nein</i>
Scharlach	<i>Schwangere dürfen bis einschließlich zum 3.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>nein</i>
Hepatitis A	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Hepatitis A haben, dürfen bis einschließlich zum 50.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>nein</i>